

## AMTLICHES

### Krämermarkt am Mittwoch, dem 8.12.2004 in der Innenstadt

Die Stadt Calw hält am Mittwoch, dem 8.12.2004 wieder einen Krämermarkt ab. Am Markttag sind die Marktzone Marktplatz, Postgasse, Lederstraße (ab Platz "Unteren Ledereck" bis zum Parkhaus CM), Biergasse, Altbürger Straße bis Einmündung Zwinger sowie Marktstraße und Salzgasse für den Durchgangs- und Anliegerverkehr gesperrt.

Ebenso besteht in diesem Bereich absolutes Parkverbot. Anlieger und Dauerparker werden gebeten, bereits am Vorabend des Markttag ihre Fahrzeuge außerhalb der Marktzone abzustellen.

Parkmöglichkeiten für Marktbesucher bestehen im zentralen Omnibusbahnhof, im Parkhaus Lederstraße, im Parkhaus Kaufland und in der Tiefgarage Badstraße.

### Der Wochenmarkt fällt am Mittwoch, dem 8.12.2004 aus.

Zum Besuch der Marktveranstaltung wird die Bevölkerung aus Calw und Umgebung herzlich eingeladen.

### Einladung



Hiermit lade ich Sie zu einer **Sitzung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses ein.**

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 9.12.2004, 18.00 Uhr

**Ort, Raum:** Rathaus Calw, Großer Sitzungssaal

#### Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

1. **Bekanntgaben**
2. **Kindertageseinrichtungen der Stadt Calw - Qualitätsstandards in den kommunalen Kindertageseinrichtungen**
3. **Kindertageseinrichtungen der Stadt Calw - Tätigkeitsbericht von Frau Pia Tomppert April 2003 bis März 2004**
4. **Sommerferienprogramm der Stadt Calw - Abschlussbericht für das Jahr 2004**
5. **Anfragen**

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes und der Örtlichen Bauvorschriften "Ökosiedlung Wimberg" in Calw-Wimberg

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Calw hat am 25.11.2004 in öffentlicher Sitzung den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes "Ökosiedlung Wimberg" in Calw-Wimberg und die Örtlichen Bauvorschriften "Ökosiedlung Wimberg" beschlossen und zur erneuten Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß § 3 b Abs. 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) nicht erforderlich; eine UVP wurde bereits im Rahmen des Waldumwandlungsantrages erstellt und kann ebenfalls auf Wunsch eingesehen werden.

Der Planbereich wird begrenzt:

- im Norden durch den Zufahrtsweg zum Seniorenwohnpark, Stahläckerweg 10, Calw-Wimberg
- im Osten durch den Stahläckerweg, Calw-Wimberg
- im Süden durch das forstwirtschaftliche Flurstück Nr. 2231, Gemarkung Calw
- im Westen durch das forstwirtschaftliche Flurstück Nr. 2231, Gemarkung Calw

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 25.11.2004. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.



Durch die konkretisierende Planung haben sich kleinflächige Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben, die in den nun vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet wurden. Hierzu gehört u.a. die detaillierte Ausarbeitung der Fahrbahnrande, die geringfügige Verschiebung der Erschließungsanlagen, die Verschiebung der Baumstandorte aufgrund von Leitungsverläufen und Fahrkurven, die Verbreiterung der Fußwege und die Eintragung von Leitungsrechten zur Ver- und Entsorgung. Weiterhin wird nun für sämtliche Quartiere als Art der baulichen Nutzung "Allgemeines Wohngebiet" festgesetzt.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich. Der Gemeinderat hat gem. § 3 Abs. 3 BauGB bestimmt, dass bei dieser erneuten Auslegung Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können und die Dauer der Auslegung auf bis zu 2 Wochen verkürzt werden kann.

Der Entwurf der alten Fassung (Stand: 18.5.2004) des Bebauungsplanes und der überarbeitete Entwurf (Stand: 25.11.2004) mit Begründung (und Grünordnungsplan) sowie die Örtlichen Bauvorschriften werden vom 13.12.2004 bis einschließlich 30.12.2004 bei der Stadtverwaltung Calw (Technische Verwaltung), Salzgasse 8, Zimmer Nr. 104, von Montag bis Freitag während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen bei der Stadtverwaltung Calw, Stadtplanungsamt, Salzgasse 8-10, 75365 Calw, vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Calw, 1.12.2004  
gez. Manfred Dunst  
Oberbürgermeister

### Übermittlung von Neujahrsglückwünschen

Große Kreisstadt  
**CALW**

Die Stadt Calw bietet auch in diesem Jahr allen Einwohnern die Möglichkeit, bei der Stadtkasse zum Jahreswechsel

#### Neujahrsglückwünsche

durch eine öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung zu übermitteln.

Die Namen werden in der Tageszeitung ("Kreisnachrichten") am 31.12.2004 sowie im Amtsblatt der Stadt Calw ("Calw Journal") im neuen Jahr veröffentlicht.

Es wird um eine Spende (mindestens 20,00 €), die für den **"Deutscher Kinderschutzbund e.V., Kreisverband Calw"** verwendet wird, gebeten.

Es können nur Zahlungseingänge berücksichtigt werden, die bis zum **27.12.2004** auf eines unserer Konten eingegangen sind.

Bei Überweisungen geben Sie bitte folgenden Text als Verwendungszweck an:

**"Neujahrsglückwünsche"**

Als Spendenbescheinigung gilt der Einzahlungsbeleg bis zu einem Betrag von 50,00 €.

gez.: Manfred Dunst  
Oberbürgermeister

#### Bankverbindungen der Stadtkasse

Sparkasse Pforzheim Calw Kto.-Nr.: 1481  
Vereinigte Volksbank AG Calw Kto.-Nr.: 70923000

## Öffentliche Bekanntmachung

Große Kreisstadt Calw  
9. Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer  
vom 26.11.2004

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit §§ 2, 5a, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 25.11.2004 folgende 9. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

#### § 1

In § 5 Abs. 2 der Vergnügungssteuersatzung wird nach a.h.) der folgende Passus neu aufgenommen:

**Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.**

#### § 2

§ 5 Abs. 3 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen. Dafür wird in § 7 Absatz 2 neu aufgenommen nach Satz 1:

**Wird die einwöchige Meldefrist versäumt, kann die Steuer bis zum Ende des Monats berechnet werden, in dem die Anzeige eingeht. Gleiches gilt für die Fälle des § 5 Absatz 3 analog.**

#### § 3

In § 7 wird Absatz 4 neu aufgenommen:

**Die Steueran- und -abmeldungen müssen durch einen amtlichen Meldevordruck erfolgen. Der Meldevordruck wird von der Stadt Calw zur Verfügung gestellt.**

Die Satzung tritt zum 1.1.2005 in Kraft.

Calw, den 26.11.2004  
Manfred Dunst  
Oberbürgermeister

**Sprechzeiten der Stadt Calw mit Außenstellen**

**Stadtverwaltung Calw, Marktplatz 9, (Telefonzentrale: 167-0 / Fax: 30082)**

Montag - Mittwoch und Freitag 08.30 - 11.30 Uhr  
 Donnerstag 08.30 - 11.30 Uhr  
 und 14.00 - 18.30 Uhr

**Ortsverwaltung Altburg (Tel. 59091, Fax 6762)**  
**Ortsverwaltung Hirsau (Tel. 9675-0, Fax 967522)**  
**Ortsverw. Stammheim (Tel. 93695-0, Fax 93695-95)**

Montag - Freitag 08.30 - 11.30 Uhr  
 Dienstag 14.00 - 18.30 Uhr  
 Ortsverw. Stammheim Mittwoch geschlossen

**Standesamt für Stammheim und Holzbronn während der üblichen Sprechzeiten.**

**Rentenberatung für Stammheim und Holzbronn**

Montag, Dienstag, Donnerstag 08.30 - 11.30 Uhr  
 Dienstagnachmittags 14.00 - 18.30 Uhr

**Ortsverwaltung Holzbronn Tel. 07053 7475 und Fax 07053 6584**

Dienstag 15.00 - 18.30 Uhr  
 Mittwoch 09.00 - 11.30 Uhr  
 Donnerstag 09.00 - 11.30 Uhr

**Sprechstunden des Ortsvorstehers**

Montag 10.30 - 11.30 Uhr  
 Mittwoch 17.00 - 18.30 Uhr

**Verwaltungsstelle Heumaden, Gerhart-Hauptmann-Str. 25, (Tel.: 930212 / Fax: 930213, ggf. über Zentrale Stadtverwaltung Calw, Tel.: 167-0)**

Montag 14.00 - 18.30 Uhr  
 Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr  
 Freitag 08.30 - 12.30 Uhr

**Verwaltungsstelle Wimberg, Ostlandstraße 11, (Tel.: 9669-45 / Fax: 966946, ggf. über Ortsverwaltung Altburg, Tel. 59091)**

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr  
 Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr

**Nachfolgende Service-Leistungen werden sowohl im Rathaus Calw (Marktplatz 9, Meldeamt), als auch in den Ortsverwaltungen, der Verwaltungsstelle Heumaden und der Verwaltungsstelle Wimberg angeboten.**

**Bitte benutzen Sie je nach Wohnort dieses Angebot vor Ort.**

- Personalausweise, Reisepässe und Kinderausweise
- An-, Ab- und Ummeldungen von Bürgern
- Fotokopien und Beglaubigungen
- Führungszeugnisse
- Lohnsteuerkarten
- Melderegisterauskünfte
- Aufenthalts- und Meldebescheinigungen
- Ausgabe von Landesfamilienpässen
- Gewerbeangelegenheiten, An-, Ab- und Ummeldungen
- Entgegennahme von Fundsachen
- Anträge für Schwerbehindertenausweise
- Hundehaltung (An- und Abmeldung)
- Annahme von Führerscheinanträgen
- Annahme von Fischereischeinanträgen
- Annahme von Sozialhilfeanträgen
- Annahme von Wohngeldanträgen
- Annahme von Erziehungsgeldanträgen
- Annahme von Anträgen zur Rundfunkgebührenbefreiung

**Redaktionsschluss**

in den Ortsverwaltungen der Stadtteile Altburg, Hirsau, Holzbronn, Stammheim, Alzenberg und Wimberg ist auf jeweils spätestens

**Dienstag, 11.30 Uhr**

festgelegt.  
 Für die Stadtteile Calw und Heumaden ist der Redaktionsschluss immer

**Dienstag, 18.00 Uhr**

**Bürozeiten der Pressestelle im Rathaus**

Dienstag, 9.00 - 13.00 Uhr  
 Mittwoch, 13.00 - 17.00 Uhr  
 Donnerstag, 9.00 - 13.00 Uhr  
 Telefon 07051 167-115, Fax 07051 167-265  
 E-Mail: calwjourn@calw.de  
 Wir bitten diese Zeiten zu beachten. Außerhalb dieser Zeiten bitte nur schriftliche Anfragen per E-Mail oder Fax

**Buß- und Verwarngeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach §§ 7a i. V. m. 19 Abs. 1 Nr. 7 der Polizeiverordnung**

**zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge im Gebiet der Großen Kreisstadt Calw**

**Verwarnungsgeld:**

- Aschenbecherinhalt 25 €
- Dose 20 €
- Flasche 25 €
- Hundehaufen 35 €
- Kaugummi 30 €
- Obst- und Lebensmittelreste 20 €
- Papier, Papiertaschentuch 10 €
- Pappteller, -becher 10 €
- Verpackungen, Tüten 25 €
- Zigaretten-, Zigarren-, Zigarillokippe 15 €
- Zigarettschachtel 25 €

Bis zur Höhe der vorgenannten Beträge können Verstöße sofort geahndet werden (Verwarnungsgeldverfahren).

§ 10 Abs. 2 der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge im Gebiet der Großen Kreisstadt Calw ermöglicht in Einzelfällen auch die Verhängung einer Geldbuße bis zur Höhe von 1.000 € (§ 17 Abs. 1 und 2 OWiG).

Calw, den 30.11.2004  
 Manfred Dunst  
 -Oberbürgermeister-

**Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge im Gebiet der Großen Kreisstadt Calw**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 i. V. m. den §§ 61 Abs. 1 Nr. 4, 62 Abs. 4 i. V. m. §§ 13 S. 2, 15 Abs. 2 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG BW) i. d. F. vom 13.01.1992 (Gbl. 1992, S.1, berichtigt S. 596; Gbl. 1993, S. 155) geändert durch Art. 10 RBerG vom 07.02.1994 (Gbl. S. 73) wird die folgende Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge im Gebiet der Großen Kreisstadt Calw erlassen.

**Präambel**

Im Zusammenleben mit anderen hat sich jeder aufgrund seiner Mitverantwortung so zu verhalten, dass andere durch sein Tun, Dulden oder Unterlassen nicht mehr als nach den Umständen oder gesetzlichen Vorschriften unvermeidbar belästigt, behindert, gefährdet oder geschädigt werden. In nachbarschaftlichen Konfliktsfällen ist zunächst eine einvernehmliche Lösung auf privater Gesprächsbasis anzustreben.

**Inhaltsübersicht****I. Schutz gegen Lärmbelästigung**

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten
- § 3 Lärm aus Gaststätten
- § 4 Lärm von Spielplätzen und Bolzplätzen
- § 5 Haus- und Gartenarbeiten
- § 6 Lärm durch Tiere

**II. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

- § 7 Abspritzen von Fahrzeugen
- § 8 Benutzung öffentlicher Brunnen
- § 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien
- § 10 Gefahren durch Tiere
- § 11 Verunreinigung durch Hunde
- § 12 Tauben- und Entenfütterungsverbot
- § 13 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.
- § 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 15 Belästigung der Allgemeinheit

**III. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

- § 16 Ordnungsvorschriften

**IV. Anbringen von Hausnummern**

- § 17 Hausnummern

**V. Schlussbestimmungen**

- § 18 Zulassung von Ausnahmen
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

**Abschnitt I****Schutz gegen Lärmbelästigung****§ 1****Begriffsbestimmungen**

- 1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- 2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Stafeln).
- 3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze. Ferner Kinderspielplätze, Spiel-parks, Gärten, Sportplätze, Parkanlagen, Friedhöfe, Anpflanzungen.

**§ 2****Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

- 1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

- 2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

**§ 3****Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

**§ 4****Lärm von Spielplätzen**

- 1) Spielplätze und Bolzplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 und 8.00 Uhr und zwischen 12.00 und 14.00 Uhr nicht benützt werden.
- 2) Bei Sportplätzen und Sportanlagen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

**§ 5****Haus- und Gartenarbeiten**

- 1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen nur **werktags (Montag - Samstag)** in der Zeit von **8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 - 20.00 Uhr** (während der amtlichen **Sommerzeit von 14.00 bis 21.00 Uhr**) ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere das Bohren, Hämmern, Sägen, Schleifen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern von Kleidungsstücken.
- 2) Der Betrieb von Laubbläsern, Laubsammlern, Freischneidern und Grastrimmern/Graskantenschneidern ist an Werktagen auch in der Zeit von **7.00 - 9.00 Uhr, von 13.00 - 15.00 Uhr** und von **17.00 - 20.00 Uhr** verboten. Ausgenommen sind solche Geräte und Maschinen, die mit dem gemeinschaftlichen Umweltzeichen der EU gekennzeichnet sind.
- 3) Für den prädikatisierten Kurort Ortsteil Hirsau gilt: Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen nur in der Zeit von **8.00 - 12.00 Uhr** und von **14.00 - 20.00 Uhr** ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. Ä.
- 4) Weitgehende Einschränkungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -32. BimSchV-), bleiben unberührt.

**§ 6****Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

**Abschnitt II****Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit****§ 7****Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

**§ 7a**

Das Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen wie z. B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelresten, Kaugummiresten in nicht dafür vorgesehene Abfallkörbe bzw. -behälter, ist verboten.

**§ 8**

**Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

**§ 9**

**Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

**§ 10**

**Gefahren durch Tiere**

- 1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- 2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 3) Im Innenbereich (§ 30 - 34 BauGB) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

**§ 11**

**Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser die Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

**§ 12**

**Tauben- und Entenfütterungsverbot**

Tauben und Enten dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

**§ 13**

**Belästigungen durch Ausdünstungen u. ä.**

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

**§ 14**

**Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen**

- 1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt,
  - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren.
  - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
 Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- 2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Ort- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- 3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

**§ 15**

**Belästigung der Allgemeinheit**

- 1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
  1. das Nächtigen,

2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln, das gewerbsmäßige Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu diesen Arten des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. das Lagern oder dauerhaft Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u. Ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholkonsums, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
5. der öffentliche Konsum von nicht strafbewehrten Betäubungsmitteln.

- 2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

**Abschnitt III**

**Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

**§ 16**

**Ordnungsvorschriften**

- 1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
  1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
  2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperrungen zu überklettern;
  3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätzen zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
  4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Angelegenheiten zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
  5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
  6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
  7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
  8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
  9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen gefährdend, behindernd oder schadenverursachend Sportfreizeitgeräte wie z. B. Inline Skates, Skateboards, BMX-Mountain-Bikes zu benutzen.
  10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- 2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen von Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren benutzt werden.

**Abschnitt IV**

**Anbringen von Hausnummern**

**§ 17**

**Hausnummern**

- 1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

- 2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- 3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

## Abschnitt V

### Schlussbestimmungen

#### § 18

#### Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

#### § 19

#### Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz (PolG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauteerzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
  2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
  3. entgegen § 4 Abs. 1 Spielgeräte und Bolzplätze benutzt,
  4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
  5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
  6. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
  7. entgegen § 7a Gegenstände wegwirft oder ablagert,
  8. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
  9. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
  10. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
  11. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  12. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
  13. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
  14. entgegen § 12 Tauben und Enten füttert,
  15. entgegen § 13 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
  16. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
  17. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
  18. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
  19. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
  20. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausgangflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u. Ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,

21. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
22. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
23. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
24. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
25. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
26. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
27. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
28. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
29. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
30. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Inline-Skating, Skateboarding, betreibt,
31. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
32. entgegen § 16 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
33. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
34. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 17 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 2 anbringt.

- 2) Abs. 1 gilt nicht soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.
- 3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz (PolG) und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

#### § 20

#### Inkrafttreten

- 1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die frühere Polizeiverordnung vom 09.07.1998 außer Kraft.

Calw, den 30.11.2004

Manfred Dunst  
-Oberbürgermeister-

## Andere Ämter

### Landratsamt Calw

#### Informations-Abend für werdende Eltern

Die geburtshilfliche Abteilung des Kreiskrankenhauses Calw lädt werdende Eltern am Donnerstag, 9. Dezember, um 19.30 Uhr zu einem Informationsabend im Gemeinschaftsraum ein. Themen sind Schwangerschaft, Geburtsvorbereitung, Geburt, Wochenbett, Stillen, Neugeborenenpflege und Nachbetreuung. Zur Sprache werden auch alternative Methoden wie Homöopathie und Aromatherapie kommen.

Als Gesprächspartner stehen Hebammen, Kinderschwestern und Geburtshelfer zur Verfügung. Neben den allgemeinen Informationen werden auch die Angebote der Wochenstation, des Kreißeilsaals

und des Kinderzimmers vorgestellt. Geplant ist unter anderem eine Besichtigung des Kreißsaals. Die Teilnahme ist kostenfrei, eine Anmeldung nicht erforderlich. Informationen unter der Telefonnummer 07051 142244.

## LVA gegen Rentenkürzungen

Scharf kritisiert der LVA-Vorstandsvorsitzende Rainer Bliesener die vom Arbeitgeberpräsidenten Dieter Hundt erhobene Forderung, den Weg für Rentenkürzungen frei zu machen. "Das ist für uns nicht diskutabel. Die LVA Baden-Württemberg steht zu dem bei Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors erzielten Konsens, dass der Anstieg der Renten zwar gedämpft, aber eine Rentenkürzung ausgeschlossen bleiben muss" erläutert Bliesener, der im Vorstand des größten regionalen Rentenversicherungsträgers die Gruppe der Versicherten vertritt und zugleich DGB-Landesvorsitzender ist, seine Position.

Die Rentnerinnen und Rentner haben bereits im vergangenen Jahr mit der Übernahme des vollen Beitrags zur Pflegeversicherung Einbußen in Kauf nehmen müssen. Dies sei, verdeutlicht der LVA-Chef, da es keine Rentenanpassung gegeben habe, faktisch bereits eine Kürzung der Nettorenten um 0,85 Prozent gewesen. Im kommenden Jahr stehe wiederum eine Null-Runde bevor, während der von den Rentnerinnen und Rentnern allein zu tragende Sonderbeitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 0,9 Prozent erneut an den Nettorenten zehren werde.

Angesichts dieser vielfältigen Belastungen zusätzlich noch Rentenkürzungen in den Raum zu stellen, sei, so schließt Bliesener, "sozial nicht ausgewogen und untergrabe das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Verlässlichkeit der Rentenversicherung massiv."

## Öffnungszeiten Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe

### Recyclinghof Zettelberg

#### Öffnungszeiten

Mittwoch und Freitag	13.00 - 17.00 Uhr
Samstag	8.00 - 12.00 Uhr

### Recyclinghof Simmozheim

#### Öffnungszeiten

Dienstag bis Freitag	7.30 - 12.00 Uhr
	13.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 12.00 Uhr
	13.00 - 18.00 Uhr
Samstag	8.00 - 12.00 Uhr

## Die schnelle Fahrplanauskunft - rund um die Uhr

Unter der Telefonnummer 01805 779966 können rund um die Uhr Abfahrts- und Ankunftszeiten von Bussen und Bahnen in Baden-Württemberg erfragt werden.

Ein Anruf aus dem Festnetz kostet 0,12 € / Minute.

## Bildung, Bücher, Schulen

### Hauptschule Wimberg

Alle Jahre wieder - kommt die kalte Jahreszeit - da heißt es, an unsere Vögel in den Gärten zu denken. Wir helfen Ihnen gern dabei. Am Samstag, 4.12., 8 - 13 Uhr haben wir für Sie einen Basar vorbereitet. Die Schüler der Klasse 7b haben mit großem Eifer tolle Sachen wie Vogelfutterdosen, Erdnusskränze und vieles mehr hergestellt. Schauen Sie vorbei! Sie sind herzlich eingeladen!

## Kindergarten Heumaden



### Herzliche Einladung zum Kuchenstand des Kindergartens Heumaden anlässlich des Christkindlmarktes in Calw

- Sonntag, 5.12., 11-17 Uhr
- Internationaler Kuchenstand
- Stück Kuchen für je 1 € (auch zum Mitnehmen)

Der Erlös des Kuchenverkaufs wird für zusätzliches Spielmaterial für unsere Kindergartenkinder verwendet.

Auf Ihren Besuch freuen sich die Kinder des Kindergartens die Eltern und die Erzieherinnen

Städtischer Kindergarten  
Gerhart-Hauptmann-Straße 25,  
75365 Calw-Heumaden



## Hermann Hesse-Gymnasium

### Einladung zum "HHG-Gesprächs-Forum"

Dienstag, 7.12., 20-22 Uhr im "Forum am Schießberg"

Thema: "Ordnung ist das halbe (Schul)Leben-Ordnung und Sauberkeit im HHG".

"Ordnung und Sauberkeit" - ein Dauerthema im Schulalltag. Im Leitbild des HHG ist von Achtung und Respekt vor (...) Sachen die Rede, aber täglich erleben wir, dass dagegen verstoßen wird. Wie schaffen wir es - trotz beengter Verhältnisse und teilweise sanierungsbedürftigen Räumlichkeiten - eine ordentliche und saubere Schule zu haben, in der Schüler und Lehrer gut arbeiten können? Das Hermann Hesse-Gymnasium setzt mit diesem Gesprächsforum seine lockere Reihe von Gesprächen am "runden Tisch" fort. Es bietet Schülern, Eltern und Lehrern und allen am Schulleben des HHG Interessierten die Möglichkeit, in zwangloser Atmosphäre miteinander ins Gespräch zu kommen.

## Badstraßenschule

### "Tag der offenen Tür" bei der Kernzeitenbetreuung

Viele Klassen beteiligten sich am Schüler-Flohmarkt und schufen damit einen netten Rahmen für den "Tag der offenen Tür" der Kernzeitenbetreuung.

Nicht wieder zu erkennen war das ehemalige Klassenzimmer der Kernzeitbetreuung. Nicht wieder zu erkennen war das ehemalige Klassenzimmer der Kernzeitenbetreuung; kein Wunder - hatten doch einige fleißige Mütter des "Fördervereins GHS Calw e.V." zusammen mit Frau Cutrona, der Leiterin der Kernzeitenbetreuung, in stundenlanger Arbeit den Raum liebevoll eingerichtet. Als Anerkennung und Dank dafür überreichte ihnen Herr Gawronski jeweils einen Blumenstrauß.



Claudia Luibrand, Birgit Cutrona, Constanze Otto

Die Wände des ehemaligen Klassenzimmers erstrahlen nun in einem freundlichen Gelb/Orange und ein transparenter Vorhang teilt die gemütliche Sofa-Ecke ab von den Regalen, in denen eine Fülle von Spiel- und Bastelsachen für die Kinder bereitliegt. Auch für das leibliche Wohl hatte sich der Förderverein etwas einfallen lassen. Viele Kolleginnen und Kollegen haben inzwischen die Wohlfühl-Atmosphäre dieses Raumes entdeckt und nutzen ihn z.B. für Förderkurse. Auch der Ganztageschulbetrieb soll demnächst von diesem Raum profitieren; denn derzeit laufen die organisatorischen Vorbereitungen, dort wieder ein Lese-/Spielzimmer einzurichten. Das Hauptinteresse bei der Umgestaltung und Einrichtung dieses Klassenzimmers war und ist aber, möglichst vielen Kindern ein Betreuungsangebot in der Zeit von 7.30-8.30 Uhr bzw. 12-13 Uhr zu bieten. Es sind noch Plätze frei. Deswegen möchte der Förderverein an dieser Stelle noch einmal kräftig für die Kernzeitenbetreuung werben. Frau Cutrona gibt gerne Auskunft, wenn weitere Informationen zur Kernzeitenbetreuung gewünscht sind.



## Stadtbibliothek

Altburger Str. 14, 75365 Calw  
Telefon 07051 40516

E-Mail: [stadtbibliothek@calw.de](mailto:stadtbibliothek@calw.de)  
Internet-Adresse: [www.stadtbibliothek-calw.de](http://www.stadtbibliothek-calw.de)  
Fax: 930031

### Öffnungszeiten

Di. 10.00 - 18.00 Uhr  
Mi. 10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr  
Do. 10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.30 Uhr  
Fr. 10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr

## Musikschule Calw



### Preisverleihung und Konzerte



In zwei Konzerten stellen herausragende Teilnehmer des diesjährigen Wettbewerbs der Musikschule Calw Ausschnitte aus ihrem Wettbewerbsprogramm vor und erhalten dabei auch ihre Urkunden und Preise überreicht. Bei diesen beiden Anlässen erhalten auch alle übrigen Teilnehmer ihre Urkunden wie folgt.  
Freitag, 3.12., 19 Uhr, Aula Schulzentrum Althengstett. Preisübergabe an alle Teilnehmer aus den Gemeinden Althengstett, Neuhengstett, Ottenbronn, Ostelsheim, Simmozheim, Gechingen.  
Samstag, 4.12., 19 Uhr, Forum des Hermann-Hesse-Gymnasiums Calw. Preisübergabe an alle übrigen Teilnehmer.  
Am Sonntag, 5.12. finden um 11.15 Uhr in der katholischen Kirche Wimberg die diesjährigen Musikschultage ihren Abschluss mit ei-

ner Matinee des Kammerorchesters und des Sinfonieorchesters unserer Musikschule. Auf dem Programm stehen Werke u.a. von Beethoven, Mozart, Schubert und Dvorak. Im Anschluss an alle Konzerte besteht die Möglichkeit, Kontakt zu Lehrkräften oder Mitarbeitern aus der Musikschulverwaltung aufzunehmen und sich über das Angebot und den Unterrichtsverlauf an der Musikschule zu erkundigen.

## Volkshochschule Calw e.V.

### Veranstaltungen in der Woche vom 6. bis 12. Dezember

#### Vortrag

#### Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett

für werdende Mütter und Väter  
Leitung: Geburtshilfliches Team des Kreiskrankenhauses Calw  
Donnerstag, 9.12., 19.30 Uhr  
Calw, Kreiskrankenhaus, Gemeinschaftsraum  
Gebührenfrei/2,00 U.Stdn.

#### 700 und eine Nacht

In zwei Jahren auf dem Land- und Seeweg um die Welt  
Diashow  
Referent: Andreas Kropff  
Sonntag, 12.12., 18 Uhr  
Calw, Aula  
Gebühr: EUR 9,50 (Jugendl. EUR 7,50)

#### Kurse, Seminare

#### (A) Word-Aufbaukurs: Seriendruck Nr. 46597\*

Voraussetzung: Kenntnisse entsprechend "Textverarbeitung Grundkurs"  
Leitung: Yvonne Strecke  
2 Mal montags 8.30-11.30 Uhr; Beginn: 6.12.  
Calw, VHS, Alte Lateinschule, Computerraum  
Gebühr: EUR 64,00/8,00 U.Stdn.

#### (A) Hatha-Yoga: Äußeres und inneres Gleichgewicht Nr. 40550\*

Wochenendseminar für Anfänger/innen und Geübte  
Leitung: Rita Siefke-Hanses, Yogalehrerin  
BDY/GGF/EYU und Heilpraktikerin  
3 Mal: Freitag, 10.12., 19.30-21.30 Uhr, Samstag, 11.12., 10-13 Uhr und 15.30-18.30 Uhr, Sonntag, 12.12., 11-13.15 Uhr  
Calw, VHS, Alte Lateinschule, Raum 12  
Gebühr: EUR 42,00 (Jugendl. EUR 31,50)

(A) bedeutet: Anmeldung in der VHS-Geschäftsstelle bzw. den Rathäusern der Teilorte erforderlich!  
Sichern Sie sich durch rechtzeitige Anmeldung einen Platz im gewünschten Kurs!  
Beachten Sie bitte auch die Ankündigungen zu den Veranstaltungen in den Calwer Teilorten auf den betreffenden Seiten!  
Das Gesamtprogramm der Volkshochschule finden Sie im 156-seitigen VHS-Programmheft sowie im Internet: [www.vhs-calw.de](http://www.vhs-calw.de)

So erreichen Sie uns:

**Volkshochschule Calw**, Geschäftsstelle, 75365 Calw, Kirchplatz 3  
Postanschrift: 75354 Calw, Postfach 1441  
Tel. 07051 93650; Fax 07051 936516;  
E-Mail: [mail@vhs-calw.de](mailto:mail@vhs-calw.de)  
**VHS in Altburg**, Rathaus  
Tel. 07051 59091, Fax 07051 6762  
**VHS in Heumaden**  
Tel. 07051 93650, Fax 07051 936516  
**VHS in Hirsau**, Rathaus  
Tel. 07051 967511, Fax 07051 967522  
**VHS in Stammheim**, Rathaus  
Tel. 07051 9369514, Fax 07051 9369595  
**VHS in Wimberg/Alzenberg**  
Tel. 07051 93650, Fax 07051 936516



## MENSCH UND WIRTSCHAFT

### 2. Christkindlesmarkt am Unteren Ledereck

Die Adventszeit ist da und die ersten Schneeflocken haben schon eine leichte Weihnachtsstimmung verbreitet. Die stimmungsvolle Vorweihnachtszeit lädt ein, die Seele baumeln zu lassen und diese besondere Zeit zu genießen. Etwas Besonderes findet in diesem Jahr auch am Unteren Ledereck in Calw statt: Die Fachgruppe Handwerk des Calwer Gewerbevereins hat in diesem Jahr wieder den Christkindlesmarkt am Unteren Ledereck entstehen lassen. Rund um das Handwerker-Iglu findet der **Christkindlesmarkt vom 3.12.-5.12.** statt.



Am Freitagabend wird im Iglu die Live-Band "Vintage" für Unterhaltung sorgen. Mit köstlichem Waffelduft und Weihnachtsbasteleien werden am Samstag und Sonntag einige Calwer Kindergärten und Hobbykünstler für Sie da sein. Ein besonderes Erlebnis wird am Samstag das Open-Air-Kino sein. Passend zur Weihnachtszeit wird "Die Feuerzangenbowle" gezeigt. Rund um den Christkindlesmarkt haben die Handwerker natürlich auch für die Kleinen gesorgt. Mit Ponyreiten, Kerzenziehen und vielem mehr wird der Christkindlesmarkt zum aufregenden Erlebnis. Am Sonntagnachmittag können die Kleinen den Nikolaus antreffen. Der Abschluss des Christkindlesmarktes wird die Spendenverlosung und die Versteigerung der geschmückten Christbäume zu Gunsten der Kindergärten sein. Während des Christkindlesmarktes bewirbt die Fachgruppe Handwerk das Handwerker-Iglu und unterstützt das fröhliche Treiben am Unteren Ledereck.



### 1. Versammlung der Wahlalternative in Calw

Der Verein "**Wahlalternative Arbeit & soziale Gerechtigkeit (WASG)**", der sich bundesweit etabliert hat und Anfang 2005 eine neue Partei gründen will, lädt zu einer ersten Versammlung in Calw ein. Die wichtigsten Ziele der WASG sind soziale Gerechtigkeit, Vollbeschäftigung, eine zukunftsfähige, ressourcenschonende Wirtschaftsweise, mit der die Wirtschaft den Menschen dient und nicht umgekehrt und eine Außen- und Handelspolitik die von Kooperation und friedlicher Zusammenarbeit geprägt ist, anstatt von Bevormundung und wirtschaftlicher Ausbeutung der ärmsten Länder. Die Referentin des Abends ist Frau Heidi Scharf, Mitglied des Landes- und Bundesvorstandes der WASG, und 1. Bevollmächtigte der IG Metall in Schwäbisch Hall. Sie spricht zu dem Thema: **Deshalb brauchen wir eine Wahlalternative!**

Die Versammlung findet am Donnerstag, den 9.12. um 20 Uhr im Gerbermuseum Badstr. 7/1 in Calw statt. Alle Interessierten an einer Alternative zur derzeitigen Einheitspolitik aller im Bundestag vertretenen Fraktionen sind herzlich eingeladen.

Nähere Informationen über die Ziele und Vorhaben des Vereins können bei Herrn Franz Groll in Gechingen eingeholt werden.

### Evangelische Heimstiftung - Haus auf dem Wimberg

#### Orientalischer Tanz für Heimbewohner

Einen Auftritt der besonderen Art erlebten die Heimbewohner des "Haus auf dem Wimberg". Die Orientalische Tanzgruppe "Schahizanan" - "Königin der Frauen", der Volkshochschule Althengstett, unter der Leitung von Silke Klingenberg und Kerstin Fink, erfreute die Anwesenden mit mehreren orientalischen Tänzen. Das orientalische Flair bezauberte nicht nur die Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegezentrums, sondern auch eine Gruppe des Kindergartens Weltenschwann-Speßhardt und zahlreiche andere Gäste. "Die Gruppe ist eines der Highlights der Auftritte in unserem Pflegeheim", so Gerd Olinger, Leiter der Einrichtung. "Unsere Bewohnerinnen und Bewohner freuen sich schon auf den nächsten Auftritt."